

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Die Ministerin**



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**NEUDRUCK  
VORLAGE  
18/2761**

A04

25. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

ORR'in Anja Puneßen  
Telefon 0211 837-4134  
Telefax 0211 837-2200  
Anja.Punessen@mkjfgfi.nrw.de

**Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend  
Sitzung am 27.06.2024**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich um einen Bericht zur Situation,  
Unterstützung und Förderung von Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen  
gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen meinen  
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses  
für Familie, Kinder und Jugend des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)



# **Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration**

## **„Bericht zur Situation, Unterstützung und Förderung von Pflegefamilien in Nordrhein-Westfalen“**

### **Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27.06.2024**

Bei der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie handelt es sich um eine Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII. Zuständig für die Gewährung von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter erfüllen Ihre Aufgaben nach dem SGB VIII im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Hierbei wirken sie oft mit Trägern der freien Jugendhilfe zusammen.

IT.NRW veröffentlicht jährlich die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik. Der Tabelle 4 der Statistik ist die Anzahl der Vollzeitpflegen für den Zeitraum 2018 bis 2022 (zurzeit aktuellstes Datenjahr) zu entnehmen (Anlage 1). Bei den ausgewiesenen Zahlen handelt es sich um die Aufsummierung der am 31.12. des Jahres andauernden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen.

Nicht statistisch erhoben wird die Anzahl der Pflegefamilien, die den Jugendämtern für die Unterbringung zur Verfügung stehen.

Die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter unterstützen im Rahmen der Fachberatungen die Pflegekinderdienste bei Jugendämtern und Trägern der freien Jugendhilfe. Dies geschieht insbesondere durch Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsangebote sowie durch die Bereitstellung von Arbeitshilfen und Empfehlungen. Für die Fachberatung, die grundsätzlich die Sicherstellung des Schutzes von Kindern in Pflegeverhältnissen zum Ziel hat, stehen Landesmittel aus dem Landeskinderschutzgesetz in Höhe von 500.000,00 Euro/Jahr zur Verfügung.

Es ist Aufgabe der freien und öffentlichen Träger der Pflegekinderhilfe, Pflegepersonen vor der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses umfassend zu beraten und zu qualifizieren, vgl. § 37a SGB VIII. Die Träger können sich hinsichtlich des Umfangs und der Maßnahmen der Vorbereitung und Qualifizierung u.a. an der Arbeitshilfe „Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern“, welche die beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V. veröffentlicht haben,

orientieren.

[https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente\\_94/jugend\\_mater\\_1/allgemeiner\\_sozialer\\_dienst/pflegekinderdienst/Vorbereitung\\_von\\_zukunftigen\\_Pflegeeltern.pdf](https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugend_mater_1/allgemeiner_sozialer_dienst/pflegekinderdienst/Vorbereitung_von_zukunftigen_Pflegeeltern.pdf)

Die finanzielle Ausstattung von Pflegepersonen obliegt dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 33, 39 SGB VIII. Demnach erhalten Pflegepersonen eine vom Ministerium jährlich festgesetzte, pauschalierte Geldleistung zur Deckung des notwendigen Unterhaltes der Pflegekinder gemäß § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Runderlass „Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe“ vom 10. Oktober 2000 (MBI. NRW. S. 1412), der zuletzt durch Runderlass vom 8. Dezember 2023 (MBI. NRW. 2023 S. 1420) geändert worden ist – Anlage 2). Die Leistungen umfassen zwei Pauschalen:

Die nach Alter des Pflegekindes gestaffelte Pauschale „*Kosten für den Sachaufwand*“, (bei unter 6-jährigen Kindern aktuell 731 €/Kind), soll die materiellen Aufwendungen der Pflegeperson für das Pflegekind decken. Die Pauschale „*Kosten zur Erziehung*“ (aktuell 420€/Kind) dient als Anerkennung der erzieherischen Leistung der Pflegepersonen. Bei der Festsetzung der Pauschalbeträge orientiert sich das Ministerium, wie andere Landesregierungen auch, an der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind darüber hinaus gem. § 39 SGB VIII verpflichtet, sich anteilig an den Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung der Pflegepersonen zu beteiligen. Die Höhe der Leistungen für die Alterssicherung richtet sich nach den tatsächlich nachgewiesenen Kosten des Einzelfalls. Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung der Pflegepersonen sind ebenfalls erstattungsfähig.

Des Weiteren erbringen einzelne Jugendämter in NRW elterngeldähnliche Leistungen oder zahlen höhere Pauschalen für die Kosten der Erziehung, um Pflegepersonen zu gewinnen und deren Leistung zu würdigen.

Im Rahmen der Fachberatung der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter werden Träger der Pflegekinderhilfe in Form von verschiedenen Angeboten auch dahingehend unterstützt und beraten, wie vor Ort die Akquise von neuen Pflegepersonen gelingen und eine attraktive und zukunftsfähige Pflegekinderhilfe ausgestaltet werden kann.

Im Fokus stehen dabei Vernetzungsangebote für die Fachkräfte, in denen regelmäßig Austausch dazu stattfindet, mit welchen Maßnahmen der Akquise und Neugewinnung Pflegepersonen für die unterschiedlichen Pflegeformen gewonnen werden konnten.

Viele Träger der Pflegekinderhilfe in NRW nutzen die soziale Medien wie beispielsweise Instagram und YouTube, um Interessierte zu Informationsveranstaltungen einzuladen und sie für den Bedarf an Pflegefamilien zu sensibilisieren.

Bei der Unterbringung in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII beachten die örtlich zuständigen Träger der Pflegekinderhilfe im Rahmen der Auswahl und Akquise von Pflegepersonen die vielfältigen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen. Das Alter der Pflegekinder ist dabei nur einer der Faktoren.

# Anlage 1

Tabelle 4: Anzahl Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII nach Altersgruppen (NRW; 2018 bis 2022; Aufsummierung der am 31.12. des Jahres andauernden und innerhalb des Jahres beendeten Hilfen; Angaben absolut)

	insgesamt	davon unter 18 J.	davon 18 bis unter 27 J.
2018	27.812	24.610	3.202
2019	27.625	24.469	3.156
2020	27.224	24.082	3.142
2021	26.449	23.516	2.933
2022	26.114	23.126	2.988

Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; versch. Jahrgänge; Datenzusammenstellung und Berechnungen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

## Anlage 2

**Pauschalbeträge  
bei Vollzeitpflege und Barbeträge  
gem. § 39 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe  
RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie  
und Gesundheit - IV B 2 - 6122.1 -  
v. 10.10.2000 (ab 29.7.2010 MFKJKS)**

**1.  
Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege**

Auf Grund von § 39 Abs. 5 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Jugendwohlfahrt nach dem Jugendschutzgesetz, dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe - und dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Jugendwohlfahrtszuständigkeitsverordnung - ZuVO JuWo) vom 10. November 2009 (**GV. NRW. S. 586**), in der jeweils geltenden Fassung, werden die Pauschalbeträge für Leistungen zum Unterhalt bei Erziehung in Vollzeitpflege wie folgt festgesetzt:

	materielle Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	731 Euro	420 Euro	1 151 Euro
für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	864 Euro	420 Euro	1 284 Euro
für Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1 025 Euro	420 Euro	1 445 Euro

Die in der Spalte „Gesamtbetrag“ ausgewiesenen Pauschalbeträge umfassen den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Besonderheiten des Einzelfalles sind gem. § 39 Abs. 4 SGB VIII ergänzend zu berücksichtigen.

Die Pauschalbeträge umfassen nicht Unterhaltsleistungen für Kinder und Jugendliche in Familienpflege-Stellen nach § 33 Satz 2 SGB VIII.

Der Lebensbedarf für diese besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kinder und Jugendliche ist nach den Besonderheiten im Einzelfall zu ermitteln und sicherzustellen.

Die jährliche Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege erfolgt in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

## **2.**

### **Barbeträge gem. § 39 Abs. 2 SGB VIII**

Aufgrund des § 39 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 ZuVO JuWO werden die zur persönlichen Verfügung des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen bestimmten Barbeträge in Höhe der für diesen Personenkreis nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist jeweils geltenden Beträge festgesetzt.

## **3.**

Der RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15.01.1991 (SMBl. NRW. 2160) wird aufgehoben.

## **4.**

Dieser RdErl. tritt am 01.01.2001 in Kraft.